**Das Nationaldenkmalinstitut, Gebietsfacharbeitsplatz in Praha**

Die Besuchsordnung der Führungen und des veröffentlichen Areals

**die staatliche Burg und das Schloss Bečov**

**Der Artikel 1 – Zugänglichkeit des Objekts**

1. Das Objekt wird in drei Teile nach Zugänglichkeit aufteilen:
2. die Teile des Objekts, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind (bezeichnen mit Inneninformationssystem)
3. die Teile des Objekts (die Garten, der Burghof), die frei zugänglich sind und zwar **von 1. April bis 31. Oktober** an diesen Tage:

**April und Oktober samstags, sonntags und feiertags 8:30-17:00**

**Mai, Juni, September täglich auβer montags 8:30-17:00**

**Juli, August täglich auβer montags 8:30-18:00**

1. die Teile des Objekts (die Führungen I. – IV.), die nur nach Bezahlung des Eintrittsgeldes und nur mit dem Begleiter zugänglich sind.
2. Die Führungen I. – IV. sind geöffnet:

**April, Oktober samstags, sonntags und feiertags 09:00-12:00 und 13:00-16:00**

**Mai, Juni, September täglich auβer montags 09:00-12.00 und 13:00-16:00**

**Juli, August täglich auβer montags 09:00-12:00 und 13:00-17:00**

 Die Dauer der Führung: **ca. 45 Min**.

 Die Zahl der Besucher in einer Gruppe macht max. **25** Personen.

**Der Artikel 2 – DIE ORGANISATION DES BESUCHSBETRIEBS**

1. Die Kasse des Objekts öffnet sich um **9:45**.
2. Die Zeit der ersten Führung des Tages und das Interval zwischen einzelnen Führungen bestimmt die Verwaltung des Denkmalobjekts, es wurde von Betriebsbedingungen des Objekts und von der Sicherheit der Besucher begrenzt.
3. Falls die Interessenten für die Führung den folgenden Termin der Führung nicht abwarten wollen oder falls sie eine kleinere Gruppe verlangen, bezahlen sie volles Eintrittsgeld wie bei der vollbesetzten Gruppe. Die Gröβe der Gruppen kommt aus den Betriebsmöglichkeiten des Objekts und aus Sicherheitsgesichtspunkten heraus. Die Ausnahmen erlaubt der Leiter der Verwaltung des Denkmalobjekts.
4. Für Kollektivgruppen kann man die Reservierung der Führung besorgen. Die Bedingung dafür ist, dass man vorher mit der Verwaltung des Denkmalobjekts einen genauen Tag, die Zeit des Anfangs der Führung, eine vorausgestzte Zahl der Besucher und gewählte Führung schriftlich vereinbaren soll. Falls sich die bestellte Gruppe mindestens 15 Minuten vor der vereinbarten Zeit der Führung bei der Kasse des Objekts nicht anmeldet, verliert sie das Recht auf die bestellte Führung.

**Der Artikel 3 – DER EINTRITTSPREIS**

1. Für die Führung der veröffentlichen Teile des Objekts bezahlt man die Eintrittsgeld im Voraus. Der Eintrittspreis ist von der Preisbemessung bestimmt, der gültig für das entsprechende Jahr und von dem nationalen Denkmalinstitut, dem Gebietsfacharbeitsplatz in Praha ausgegeben ist. Die Bemessung kann man in der Kasse und in dem Büro der Verwaltung des Denkmalobjekts einsehen. Mit dem Ankauf der Eintrittskarte verpflichtet sich der Besucher, dass er die Besuchsordnung und die Instruktionen der Angestellten des Denkmalobjekts respektieren wird.
2. Nach der Bezahlung des Eintrittsgeld bekommt der Besucher die Eintrittskarte (der Gruppenleiter eine Kollektiveintrittskarte) mit der Markierung der Zeit für eine bestimmte Führung.
3. Die Gültigkeit der Eintrittskarte verfällt, falls sich der Besucher pünktlich beim bestimmten Platz für den Anfang der Führung nicht einstellt.
4. Die gekauften Eintrittskarten kann man nicht zurückgeben.
5. Die Besucher sind verpflichtet, sich mit der Eintrittskarte des Besichtigungswegs auszuweisen, sie die ganze Führung über zubewahren und sie auf Verlangen wieder vorzuzeigen.
6. Die gültige Preisbemessung bestimmt die Höhe des Eintrittsgeldes und die Ermäβigungen des Eintrittsgeldes.

**Der Artikel 4 – DIE BESICHTIGUNG DES KULTURDENKMALS**

1. Jeder, auβer Angestellter des Objekts in Arbeitszeit, wer befindet sich in Besuchszeit im Objekt, ist in Bezug auf diese Besuchsordnung für Besucher halten und muss man diese Besuchsordnung befolgen.
2. Die Kinder bis 15 Jahre dürfen die Denkmalobjekte nur unter Begleitung von Erwachsenen, die für den Einklang ihres Benehmens mit der Forderungen der Besuchsordnung verantwortlich sind.
3. Die Verantwortung der Verwaltung des Denkmalobjekts für eventuelle Schaden, die den Besucher entstanden, befolgen die allgemein verbindlichen Vorschriften.
4. Es ist verboten, die begrenzten Wege im Areal des Objekts zu verlassen.
5. Es ist verboten die Gepäckstücke und andere Gegenstände ohne Aufsicht lassen.
6. Die Besucher können beim Unfälle an die Angestellten des Schlosses wenden.

**Der Artikel 5 – DER KULTURDENKMALSCHUTZ UND DIE SICHERHEIT DER MOBILIARFONDS**

1. Die Besucher sind verpflichtet, die Instruktionen der Angestellten des Objekts zu befolgen. Bei Nichtbefolgung der Instruktion oder des Auftrags, ausgegeben im Interesse der Sicherheit der Besucher, des Schutz des Objekts und der Mobiliarfonds, wird man den Besucher von dem Objekt ohne Ersatz für das Eintrittsgeld verweisen und seine Pflicht ist, das Objekt unverzüglich zu verlassen. Auβerdem setzt sich der Besucher einer Gefahr des Regresses nach allgemein verbindlichen Vorschriften aus.
2. Wegen des Schutzes des Objekts und der Besucher sind die innere und äuβere Räume mit Kamerasystem überwachen.
3. Zutritt für Personen verboten, die begründet der Betrunkenheit oder unter dem Drogeneinfluss verdächtigt sind.
4. Es ist verboten, in den Räumen des ganzen Objekts und im ganzen Areal rauchen und mit offenem Feuer manipulieren.
5. Es ist verboten, im Objekt die Waffen und die Repliken der Waffen tragen und benutzen.
6. Die Besucher können die installierten Interieurs mit Gepäck, Helmen, Regenschirmen, Taschen und Tieren nicht betreten. In der Kasse sind Abstellschränke eingeräumt. Es geht um ein Selbstbedienungssystem. Für den Verlust oder die Beschädigung des Schlüssels wird die Verwaltung des Schlosses den Ersatz in der Höhe von 2 000 Kronen (die Demontierung, die Installation, eines neuen Schlüssels usw.) fordern. Der Betrieb der Abstellschränke endet mit der letzten Führung des Tages.
7. Der Betrieb der Kinderecke beginnt um 8:45 und endet gleichzeitig mit dem Ende der Öffnungszeit des Schlosses. Für eventuelle Folgen, die wegen der Verwendung der Kinderecke entstanden, sind die Erwachsenen verantwortlich. Die Kinderecke ist für Kinder von 3 bis 7 Jahre geeignet. Ihre Verwendung von einem Kind ist nur unter Aufsicht von einer erwachsenen Person möglich, die für die Sicherheit garantiert.
8. Die Kostüme stehen zur Verfügung gegen den Erlag des Pfandvorschusses in der Höhe von 500 Kronenin der Kasse des Schlosses. Eventuelle finanzielle Höhe des Ersatzes, verursachten wegen der Beschädigung des Kostüms, löst die Verwaltung des Schlosses Bečov.
9. Der Zutritt ins Objekt ist nicht den Besuchern in stark verschmutzter, ungenügender oder ungeeigneter Kleidung erlaubt.
10. Im Moment der Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung künstlerisch-historischer Gegenstände während der Führung sind alle Besucher, die sich in dieser Zeit in Räumen des Denkmalobjekts befinden, verpflichtet, sich allen Sicherheitsmaβnahmen (eventuell auch einer Personendurchsuchung durchgeführten von Polizeiangehörigen) unterzuziehen.
11. Es ist verboten, in beliebiger Weise das Objekt, seine Mobiliarfonds, den Park, den Garten oder andere Nationalvermögen im Areal des Objekts zu beschädigen oder zu gefährden. Vor allem ist verboten:
12. die Wände und die ausgestellten Gegenstände anfassen, an die Wände schreiben oder malen, in die Wände ritzen oder sie in beliebiger Weise beschädigen
13. die begrenzte Wege verlassen, sich bei der Erklärung vom Führer und der Gruppe entfernen
14. die Erklärung vom Führer durch einen Lärm stören (Gespräch, Musik, Gesang, Verwendung von Mobiltelefonen, laute Äuβerung, ähnliche Tätigkeit)
15. im Interieur essen, trinken, Kaugummi kauen; es mit Eis, Getränken usw. Betreten
16. was immer in die Brunen und Fontänen einwerfen, Blumen pflücken, Fruchte sammeln, Äste brechen, den Rasen begehen, neben den bezeichneten Wegen gehen, das Wild und die Vögel schrecken, im Areal des Objekts, in den Gärten und Wildparke lager, Plakate ankleben und anders die Ruhe und die Ordnung stören
17. mit Fahrzeugen und Fahrrädern im Areal des Objekts fahren (auβer Rollstühlen und Kinderwagen) und die Kraftfahrzeuge wo immer anders als auf bestimmten Räume parken. Die Fahrräder kann man im Ojbekt nur dort ablegen, wo dazu bestimmte Aufbewahrungen errichtet sind.
18. die gezüchteten Tiere füttern und stören
19. die Bewegung von Hunden und anderen Tieren an der Leine ist nur im Raum des ersten Hofs erlaubt, in die Gärten und in die Ausstellungen ist der Zutritt mit Tieren streng verboten
20. Es ist verboten, im Objekt die Elektriken, Signalanlagen, die Feuerlöscher und andere technische Anlagen berühren. Die Verwaltung des Schlosses nimmt keine Verantwortung für eventuelle Verletzungen und Schaden über, die gegen ein Verbot verstoβen entstehen.
21. Im Raum des Schlosses ist Fotografieren, Filmen und Erfassung mit Blitz, Stativ, Selfiestange und anderen Zusatzvorrrichtungen verboten. Im Tresorraum ist Fotografieren, Filmen und Erfassung ganz verboten.
22. Im ganzen Areal ist Fliegen der unbemannten Flugzeuge und Flugzeugmodelle ohne schriftliche Erlaubnis des Nationaldenkmalinstitutes ganz verboten.
23. Es ist verboten, die Aufnahmen und andere Dokumentation des Areals zu den Kommerzzwecken ohne schriftliche Erlaubnis des Nationaldenkmalinstitutes benutzen. Für Wissensschafts- Dokumentations-, Werbe- und andere Zwecke erlaubt eine Ausnahme auf Grund des schriftlichen Antrages des Nationaldenkmalinstitutes, Gebietsfacharbeitsplatz in Praha.
24. Für die Verletzung der Besuchsordnung und für die verursachten Schaden verantwortet sich der Besucher der Verwaltung des Denkmalobjekts.
25. Eine Ausnahme aus der Besuchsordnung kann in begründeten Fällen die Verwaltung des Denkmalobjektes erlauben.

**Der Artikel 6 – DIE SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Wünsche, Lobe, Beschwerden und Bemerkungen können die Besucher gerade im Objekt schriftlich zur Geltung bringen. Daneben hat der Besucher die Möglichkeit sich schriftlich, mündlich oder telefonisch an des Nationaldenkmalinstitut, Gebietsfacharbeitsplatz in Praha (podatelna.ups\_praha@npu.cz, Tel. +420 274 008 111) wenden.
2. Diese Besuchsordnung tritt in Kraft mit dem 2. April 2016 und gleichzeitig setzt auβer Kraft die bisherige Besuchsordnung, die gültig von 1. April 2014 war.